

Gestattungsvertrag

Zwischen dem Land Rheinland-Pfalz – Landesforsten Rheinland-Pfalz – vertreten durch das Forstamt Soonwald (Entenpfuhl 8, 55566 Bad Sobernheim / OT Entenpfuhl), vertreten durch den Leiter, Herrn Bernhard Frauenberger,

nachstehend „Gestattungsgeber“ genannt

und

der Verbandsgemeinde Langenlonsheim-Stromberg – vertreten durch

nachstehend „Gestattungsnehmer“ genannt

wird folgender Gestattungsvertrag zur Errichtung der Mountainbike Abfahrten im Rahmen der „Celtic Trails“ geschlossen:

§ 1

Gegenstand und Umfang der Gestattung

- 1.) Der Gestattungsgeber gestattet vorbehaltlich erforderlicher öffentlich-rechtlicher Genehmigungen dem Gestattungsnehmer, verschiedene staatliche Forstwirtschaftswege und Pfade gemäß der als Anlage 1 beigefügten Karte, die Bestandteil des Vertrages ist, als Mountain-Bike-Wege einzurichten, auszuweisen, zu unterhalten und zu nutzen.

Aufgrund der großmaßstäblichen Darstellung des Streckenverlaufs in der Karte kann bisweilen eine Abgrenzung der im Eigentum des Gestattungsgebers befindlichen Streckenabschnitte nur näherungsweise erfolgen. Sollten Angelegenheiten dieses Vertrages in der Örtlichkeit zu klären sein, ist in Zweifelsfällen die Eigentumsituation anhand von Flurkarten zu überprüfen. Das Ergebnis dieser Prüfung hat in diesen Fällen Vorrang vor der kartenmässigen Darstellung gemäß Anlage 1 und wird von den Vertragspartnern akzeptiert.

- 2.) Die Einrichtung und Ausweisung anderer Forstwirtschaftswege oder Pfade als Mountain-Bike-Wege bzw. der Fortfall einzelner Mountain-Bike-Wege sind in einem schriftlichen Nachtragsvertrag zu vereinbaren. Die hierdurch gegebenenfalls neu entstehenden bzw. entfallenden Mountain-Bike-Wege sind in einer Karte gemäß § 1 Abs. 1 festzuhalten, die dann ebenfalls Vertragsbestandteil wird.
- 3.) Die Länge der ausgewiesenen Mountain-Bike-Wege beträgt auf Pfaden insgesamt ca. 2.500 Meter. Auf staatlichen Forstwirtschaftswegen ist sie nicht näher bestimmt.
- 4.) Mountain-Bike-Wege auf staatlichen Forstwirtschaftswegen werden trotz ihrer derartigen Nutzung nicht zur sonstigen Straße i.S.d. § 3 Nr. 3 Abschn. b) aa) LStrG, sondern bleiben nicht öffentliche Straße nach § 1 Abs. 5 LStrG. Eine Widmung als Radweg gem. § 36 LStrG ist nicht zulässig.
- 5.) Der Gestattungsgeber ist berechtigt, aus forstbetrieblichen Gründen die Mountain-Bike-Wege vorübergehend zu sperren. Der Gestattungsgeber wird den Gestattungsnehmer über eine derartige Sperrung vorher informieren.

§ 2

Verkehrssicherungspflicht, Streckenunterhaltung, Nutzung durch Dritte

- 1.) Der Gestattungsnehmer übernimmt die aus der Einrichtung der Mountain-Bike-Wege resultierende Verkehrssicherungspflicht entlang der gesamten Mountain-Bike-Strecke; dies gilt auch für die auf Forstwirtschaftswegen ausgewiesenen Mountain-Bike-Wege. Maßnahmen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht hat der Gestattungsnehmer dem Gestattungsgeber vor deren Durchführung anzuzeigen.

Die Vertragspartner gehen nach derzeitigem Stand der Rechtsprechung übereinstimmend davon aus, dass im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht eine Baumkontrolle entlang der Mountain-Bike-Wege nicht erforderlich ist. Sollte künftig eine Baumkontrolle notwendig werden, vereinbaren die Vertragspartner, über die verantwortliche Wahrnehmung dieser Baumkontrollen Vertragsverhandlungen zu führen.

- 2.) Die Unterhaltung der auf Pfaden ausgewiesenen Mountain-Bike-Wege obliegt dem Gestattungsnehmer. Diesbezügliche Maßnahmen hat der Gestattungsnehmer dem Gestattungsgeber vor deren Durchführung anzuzeigen. Die Kosten hierfür trägt der Gestattungsnehmer.

Die Unterhaltung der auf Forstwirtschaftswegen ausgewiesenen Mountain-Bike-Wege obliegt dem Gestattungsgeber ausschließlich im Rahmen des forstbetrieblich notwendigen Umfangs. Wünscht der Gestattungsnehmer im Einzelfall einen anderen, mit höherem Aufwand verbundenen Standard, so hat er die hierfür anfallenden Kosten zu tragen.

- 2.) Dem Gestattungsgeber bleibt es unbenommen, Dritten zu gestatten, die Vertragsflächen auch anderweitig (normaler Radweg, Nordic-Walking, Kutschfahrten usw.) zu nutzen. Diese weitere Nutzung darf jedoch nach verständiger Würdigung nicht in erheblichem Widerspruch zu dem Nutzungszweck des Gestattungsnehmers stehen.
Soweit Dritten die Unterhaltung bzw. die Wahrnehmung der Verkehrssicherungspflicht ebenfalls übertragen wird, ist der Gestattungsnehmer hierüber zu informieren, damit Gestattungsnehmer und Dritter sich über die Wahrnehmung dieser Aufgaben einigen.

§ 3

Beschilderung der Mountain-Bike-Wege

- 1.) Die Beschilderung und die Unterhaltung der Beschilderung der Mountain-Bike-Wege übernimmt der Gestattungsnehmer auf eigene Kosten und in Absprache mit dem Gestattungsgeber. Das Anbringen von Schildern mit Aluminiumnägeln an lebenden Bäumen ist grundsätzlich mit der örtlich zuständigen Revierleitung abzustimmen, um Wertminderungen an wertvollen Stammteilen zu vermeiden.
- 2.) Die Entfernung der Beschilderung bei Verlegung oder Fortfall einzelner Wege bzw. Aufgabe des gesamten Streckennetzes oder Beendigung des Vertrages erfolgt durch den Gestattungsnehmer auf dessen Kosten. Entfernt der Gestattungsnehmer die Beschilderung nach Mahnung nicht innerhalb einer vom Gestattungsgeber gesetzten angemessenen Frist, ist der Gestattungsgeber berechtigt, ersatzweise die Beschilderung auf Kosten des Gestattungsnehmers zu entfernen.

§ 4

Gewährleistung, Haftung, Schadensersatz

- 1.) Der Gestattungsgeber leistet keine Gewähr dafür, dass die in Anspruch genommenen Wegeflächen für den vertragsgemäßen Gebrauch geeignet sind, weder bei Beginn noch während der Laufzeit des Vertrages. Es wird darauf hingewiesen, dass auch vorübergehende Beeinträchtigungen durch den Forstbetrieb oder andere Nutzer möglich sind.
- 2.) Der Gestattungsgeber haftet dem Gestattungsnehmer nicht für Sach- und Vermögensschäden, die durch den Forstbetrieb (einschließlich der Holzabfuhr), durch vom Gestattungsgeber beauftragte Dritte oder durch Naturereignisse entstehen; es sei denn, die Schäden sind durch

Bedienstete oder Beauftragte des Gestattungsgebers vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden.

- 3.) Die Haftung des Gestattungsgebers ist ausgeschlossen für alle Sach- und Vermögensschäden, die beim Radfahren auf den in § 1 aufgeführten Mountain-Bike-Wegen eintreten, es sei denn, die Schäden sind durch Bedienstete oder Beauftragte des Gestattungsgebers vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden. Der Gestattungsnehmer stellt den Gestattungsgeber von Haftungsansprüchen Dritter, welche die Einrichtungen zum Vertragszweck nutzen, frei und übernimmt deren Regulierung in eigener Vertretung.
- 4.) Der Gestattungsnehmer haftet für alle Schäden, die bei der Einrichtung, Ausweisung, Unterhaltung oder Nutzung der Forstwirtschaftswege und Pfade gemäß § 1 Abs. 1 als Mountain-Bike-Wege dem Gestattungsgeber oder Dritten entstehen, nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 5

Laufzeit des Vertrages

- 1.) Der Vertrag wird auf die Dauer von 15 Jahren geschlossen.

Er beginnt am 01.02.2023 und endet am 31.01.2038, es sei denn, es erfolgt eine Kündigung gemäß § 7.

Er verlängert sich automatisch um jeweils 1 Jahr, wenn er nicht von einer der Vertragsparteien mit ½-jähriger Frist zum Jahresende gekündigt wird.

- 2.) Der Vertrag erlischt zum gleichen Zeitpunkt, an dem die für die Ausübung der vertraglichen Rechte ggf. notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen enden.
- 3.) Vertragsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6

Wegemitbenutzung

- 1.) Der Gestattungsgeber erteilt dem Gestattungsnehmer und von Ihm Beauftragten die Erlaubnis, für die Maßnahmen gemäß §§ 1 bis 3 landeseigene nicht öffentliche Wege mit Kraftfahrzeugen zu befahren.
Um sich bei Kontrollen durch Bedienstete des Gestattungsgebers ausweisen zu können, werden den Beauftragten auf zwei Jahre befristete Fahrberechtigungen ausgestellt.
Hierzu teilt der Gestattungsnehmer dem Gestattungsgeber (Forstamt Soonwald) die Beauftragten, die KFZ- Kennzeichen und die jeweils betroffenen Forstreviere mit.
- 2.) Die Festlegung, welche Wege mit Kraftfahrzeugen befahren werden dürfen, trifft die jeweils zuständige Revierleitung. Hierzu nehmen die Beauftragten Kontakt mit den jeweils betroffenen Revierleitungen auf.
- 3.) Der Gestattungsgeber ist berechtigt, die Benutzung der Wege zeitweise zu sperren, wenn dies der Forstbetrieb, der Ausbau oder die Unterhaltung der Wege erfordern.
- 4.) Der Gestattungsgeber wird die Zufahrtswege nur insoweit unterhalten, als es seine Interessen erfordern.
- 5.) Die Regelungen zu Gewährleistung, Haftung und Schadensersatz in § 4 gelten auch für die Wegemitbenutzung.

§ 7 Kündigung

- 1.) Beide Vertragspartner können den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos kündigen.
- 2.) Als wichtige Gründe im Sinne des § 7 Abs. 1 gelten für den Gestattungsgeber insbesondere, wenn
 - a) bei wiederholter Verletzung einer wesentlichen Vertragsbestimmung die schriftliche Aufforderung des Gestattungsgebers zum vertragsgerechten Verhalten seitens des Vertragspartners in angemessener Frist unbeachtet bleibt,
 - b) die Vertragsfläche für eine vom Gestattungsgeber nicht zu vertretende Geländeinanspruchnahme benötigt wird, welche die Durchführung eines Enteignungsverfahrens rechtfertigen würde,
 - c) bei Verhandlungen gemäß § 2 Abs. 1 Satz 4 nach 6 Monaten kein Verhandlungsergebnis, das dem dortigen Regelungsbedürfnis Rechnung trägt, erzielt wird. In dem Zeitraum der Verhandlungsführung kann bei Bedarf eine Teilstrecke der Mountain-Bike-Strecke vorübergehend gesperrt werden.
- 3.) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 8 Vertragspauschale, Gestattungsentgelt

- 1.) Für den Abschluss dieses Vertrages hat der Gestattungsnehmer, bezogen auf die Vertragslaufzeit von 15 Jahren, eine Verwaltungskostenpauschale von 2.025€ zuzüglich Umsatzsteuer (derzeit 19 %) somit 2.500 € zu entrichten.
- 2.) Die Verwaltungskostenpauschale nach Abs. 1 ist innerhalb von 30 Tagen nach Vertragsabschluss fällig.
- 3.) Zahlstelle ist der Landesbetrieb Landesforsten Rheinland-Pfalz

Bankverbindung: Landesbank Baden-Württemberg/Rheinland-Pfalz Bank
BLZ 600 501 01
Konto-Nr. 740 151 6244

Umsatzsteuernummer: 31/652/0038/2
039-90-00027-2023
Rechnungsnummer: ~~020-90-00044-2014~~ (bei der Zahlung bitte angeben)
- 4.) Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen nach den gesetzlichen Vorschriften erhoben.

§ 9 Erstattungsanspruch

Aufwendungen des Gestattungsnehmers, die durch die Einrichtung, die Ausweisung oder die Unterhaltung der Mountain-Bike-Strecke entstanden sind, werden bei Beendigung des Vertrages nicht erstattet.

Dies gilt auch bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages, ohne Rücksicht darauf, wer die Beendigung des Vertrages zu vertreten hat.



§ 10
Sonstiges

- 1.) Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen.
- 2.) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit des übrigen Vertrages. Die Vertragsparteien verpflichten sich, in diesem Fall eine inhaltlich der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommende Regelung zu formulieren. Gleiches gilt für etwaige Vertragslücken.
- 3.) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass anstelle des derzeitigen Gestattungsnehmers eine andere Rechtspersönlichkeit in die Rechte und Pflichten dieses Vertrages als Rechtsnachfolger eintreten kann. Sollten sich daraus Vertragsanpassungen als notwendig erweisen, sind diese unter dem Rechts- und Zweckziel dieses Vertrages zu vereinbaren.
- 4.) Bei der Durchführung von organisierten Veranstaltungen und bei Einrichtung von Sonderstrecken sind gesonderte Gestattungsverträge, mit gesonderten Entgeltzahlungen, abzuschließen.
- 5.) Der Vertrag wird in dreifacher Ausfertigung erstellt.
Vertragsexemplare erhalten:
 - 2 Exemplare der Gestattungsnehmer
 - 1 Exemplar das Forstamt Soonwald

Anlage: 1) Karte gem. § 1 Abs. 1

Zur Anerkennung unterzeichnen:

Bad Sobernheim, den 13/07/23, den

(Unterschrift des Gestattungsgebers) (Unterschrift des Gestattungsnehmers)

FORSTAMT SOONWALD
Entenpfuhl 8
55566 Bad Sobernheim
Tel: 06756 / 1588-90
Fax: 06756 / 1588-29
forstamt.soonwald@wald-rip.de